Evaluierung der Förderkriterien

zum 01.01.2027

Kulturraum
Meißen
Sächsische Schweiz
Osterzgebirge

Zeitschiene zur Evaluierung

- 10.03. - 06.05.2025 – 1. + 2. Befassung der FAG
- 12.05.2025 – Vorstellung 1. Ergebnisse Kulturbeirat
- 12.06.2025 – Vorstellung 1. Ergebnisse Kulturkonvent
- 01.10.-24.10.2025 – finale Befassung der FAG
- 11.11.2025 – Beschlussempfehlung durch Kulturbeirat
- 09.12.2025 – Beschlussfassung durch Kulturkonvent

Inkrafttreten

- Gültigkeit ab dem Förderjahr 2027 – 01.01.2027
- Kenntnis der Zuwendungsempfänger ein Jahr im Voraus – moderater Zeitraum, sich auf die neuen Fördermodalitäten einzustellen
- teils Festlegung von Übergangszeiträumen
- Antragstellungen zum 31.08.2026 für das Jahr 2027 sind nach den neuen Förderregularien aufzubereiten

Änderungspotentiale und Anpassungsnotwendigkeiten

- **Förderrichtlinie** → Änderung bzw. Streichung bestehender und Aufnahme neuer allgemeiner Regularien
- **Spartenspezifische Förderschwerpunkte** → inhaltliche Anpassungen der Spartenkriterien
- **Strategiepapier zur Bewahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt im Kulturraum** → Erstfassung
- **Formulare und Muster** → Klarheit, Verständlichkeit, Benutzerfreundlichkeit, Aktualität

Beabsichtigte Neuerungen der Förderrichtlinie

Sitzgemeindebeteiligung - § 4 Nr. 2

- die Höhe der aktuell geltenden Sitzgemeindebeteiligungen wurde sehr verschieden in den FAG diskutiert → durchwachsenes Meinungsbild
- eine Anhebung der SG-Beteiligungen wird aufgrund der aktuellen Finanzprobleme der kommunalen Träger als schwierig/kritisch eingestuft
- weitere Bedenken der FAG´s: politische Verhältnisse in den kommunalen Gremien führen möglicherweise zu anderen inhaltlichen kommunal-kulturellen Schwerpunktsetzungen und daher zu finanziellen „Nichtbeteiligungen“
- Mehrheitlicher Vorschlag: Beibehaltung der aktuellen (unterschiedlichen) Sitzgemeindebeteiligungen

Eigenanteil - § 4 Nr. 4

- Aktuelle Regelung: Antragsteller müssen bei einer Projektförderung mindestens 5 Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln finanzieren; Kontoauszug ist als Nachweis ist erforderlich
- Vorschlag Geschäftsstelle und Kulturbeirat: Aufhebung Förderkriterium
  - Gründe:
    - Abbau des bürokratischen Aufwandes (Einreichung Nachweis entfällt)
    - Benachteiligung kleinerer und finanzschwacher Antragsteller
    - Substitution durch eingeworbene Eigen- und Drittmittel möglich und erwünscht

Mindestzuwendungssumme - § 4 Nr. 5

- Förderung erfolgt aktuell in der Regel nur, wenn die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 1.000 EUR beträgt; entspricht in Anlehnung an den geltenden Maximalfördersatz von 40 Prozent einem Gesamtausgabevolumen von 2.500 EUR.
- zur gezielten Förderung und Fokussierung auf größere und wirkungsvollere Projekte sowie zur Abgrenzung von lediglich lokal wirksamen Projekten wird vorgeschlagen, die Mindestzuwendungssumme auf 2.500,00 EUR anzuheben
- aufgrund unterschiedlicher Sichtweise in den Facharbeitsgruppen wird der Kulturkonvent beauftragt, eine Festlegung zur Mindestzuwendungssumme zu treffen

Finanzierungsart - § 5 Nr. 2

- Wahl der Finanzierungsart trifft Bewilligungsbehörde
- Projektförderung: künftig ausschließlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung
  - Gründe:
    - Förderung nur in Höhe des tatsächlichen Bedarfes
    - effizienter und sparsamer Einsatz der Kulturraummittel
    - Erhöhung der Transparenz im Rahmen der Abrechnung

Maximalfördersatz - § 5 Nr. 3

- vereinzelt wurde in den Sparten Bildende Kunst, Soziokultur und Bibliotheken und Literatur die Notwendigkeit für eine Erhöhung des Maximalfördersatzes geäußert
- Erhebung der Geschäftsstelle hat ergeben, dass aktuell nur sehr wenige Anträge überhaupt den Maximalfördersatz erreichen
- mehrheitlich haben sich die FAG für die Beibehaltung des aktuell geltenden Maximalfördersatz ausgesprochen
- Vorschlag Geschäftsstelle: einheitlichen Fördersatz über alle Sparten in Höhe von 40% beibehalten

Faire und angemessene Vergütung

- FAG begrüßen grundlegend faire und angemessene Vergütung für Kulturschaffende
- aktuell ist finanziell nicht darstellbar, eine angemessene Vergütung gemäß den Empfehlungen der Landeskulturverbände als verbindliches Förderkriterium in die Regularien des Kulturraumes aufzunehmen
- eine verbindliche Umsetzung bedeutet eine Ausdünnung der Angebote in der Fläche
- die Honorarmatrix soll daher lediglich als Orientierung dienen

Förderzyklus

- Vorschlag eines Förderzyklus auf zwei Jahre wird mehrheitlich im Sinne der Verwaltungsvereinfachung begrüßt
- Geschäftsstelle wird die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten mit der Rechtsaufsichtsbehörde besprechen
- weiterführende Information dazu im Herbst

Spartenoffene Förderung

- Projekte, die im besonderen Interesse des Kulturraumes liegen / besonders hohen Stellenwert im Kulturraum haben: z. B. überregional bedeutsame Kunst- und Kulturprojekte mit herausragender Qualität und deutlichem inhaltlichen Profil
- Zusammenarbeit von Künstlern unterschiedlicher Sparten
- Projekte müssen überwiegend kulturellen Zwecken dienen; nicht förderfähig sind Projekte mit überwiegend kommerziellen Absichten
- zuwendungsfähig sind nur die Bestandteile, die unmittelbar und ausschließlich kulturelle Belange betreffen – ggf. ausschließlich Künstlerhonorare
- Prüfung und Förderempfehlung durch Kulturbeirat

Projekte, mit Durchführungsort an / in einer Kultureinrichtung des Freistaates Sachsen

- Der Kulturraum schließt die Förderung von Einrichtungen, die in Trägerschaft des Freistaates sind, von der Förderung aus.
- Um zu verhindern, dass sich nunmehr diese Einrichtungen Dritter bedienen, um Veranstaltungen in ihrem Bereich durchzuführen, soll die Förderung von einer Beteiligung der Einrichtung abhängig gemacht werden.
- VV Nr. 2.5 zu § 44 SäHO bestimmt, dass Dritte sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen sollen, wenn der zu fördernde Zweck auch in ihrem Interesse liegt – es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung des Freistaates in einem gewissen Umfang von dem Projekt partizipiert.
- Klärung notwendig: Entgegenkommen in der Akzeptanz unbarer Leistung, in Form von Kooperationsvereinbarungen?

Erhebung Besucherzahlen

- Wurde in den FAG sehr unterschiedlich diskutiert
  - Pro:
    - Marketingstrategien können optimiert werden
    - gezielte Ausrichtung Angebot auf bestimmte Zielgruppen
    - ggf. Ableitung Wirksamkeit im Kulturraum
  - Contra:
    - Erhebung ist zeit- und teils kostenintensiv / nicht leistbar
    - datenschutzrechtliche Herausforderungen
    - vollständiges Bild nicht immer möglich, da Angabe immer freiwillig
    - Herausforderung bei Formaten mit freier Zugänglichkeit

Beabsichtigte Neuerungen in den Spartenspezifischen Förderschwerpunkten

Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Institutionelle Förderung:

- Mindestöffnungszeit von 30 auf 25 Stunden pro Woche reduziert, aber Festlegung, dass ein Öffnungstag am Wochenende sein muss
- Vergütung der Leitung oder Fachkraft mindestens nach Entgeltgruppe E9b TVöD
- Einreichung Konzept

  (Leitbild und Mission, Sammlungspolitik, Ausstellung und Vermittlung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und Dokumentation, Finanzierung und Management, Nachhaltigkeit und Inklusion)

Projektförderung:

- Der Antragsteller verfügt in seiner musealen Einrichtung über eine Fachkraft entsprechend dem Museumsprofil.
- Das Projektergebnis ist nachhaltig und generiert eine entsprechende Sichtbarkeit im Kulturraum.
- Das Projekt muss über den lokalen Bezug hinausgehen.

Theater und darstellende Kunst

Institutionelle Förderung

- künftige Unterscheidung der Förderung eines klassischen Theaterhauses sowie kleinerer, genrespezifischer Theaterhäuser
  - Klassisches Theaterhaus:
    - professionelle Leitung des Hauses (Abschluss / Erfahrung)
    - professionelle Ermöglichung und Absicherung des Gastspielbetriebes
    - Spielplanvorgaben
      - jährlich mind. 120 Veranstaltungen
      - den Spielplan dominieren künstlerisch anspruchsvolle Angebote (mind. ¾ der Gesamtveranstaltungen) → Abgrenzung zum Unterhaltungsanspruch

        Übergangszeitraum in Form einer prozentualen Steigerung – Einstieg 2027: 55% des Spielplanes
      - zielgruppenorientierte Vermittlungsangebote
    - Einreichung Konzept

      (Leitbild und Mission, Programmgestaltung (Qualität und Originalität, Konzeption, Innovation, Relevanz und Wirkung, Professionalität) Bildung und Vermittlung, Finanzierung und Management, Nachhaltigkeit und Inklusion)

Theater und darstellende Kunst

Institutionelle Förderung

- genrespezifisches Theaterhaus:
  - Versammlungsstätte mit genrespezifischer Bühne und angemessener technischer Ausstattung
  - professionelle Ermöglichung und Absicherung des Spielbetriebes
  - Betreuung/Leitung durch Personen mit einschlägiger, genrespezifischer Erfahrung
  - Spielplanvorgaben
    - jährlich mind. 40 Veranstaltungen über das Jahr verteilt
    - zielgruppenorientierte Vermittlung
    - Formate mit Bildungsanspruch
  - Einreichung Konzept

Theater und darstellende Kunst

Projektförderung

- Gesellschaftliche Relevanz des Projektes
- professionelle Leitung des Projektes
- öffentliche Zugänglichkeit
- Projektschwerpunkte bleiben weitestgehend bestehen

Orchester und Musik

Institutionelle Förderung

- Elbland Philharmonie Sachsen GmbH
  - EPS GmbH wird durch den Kulturraum getragen und gefördert
  - erfolgt auf Basis der Grundsatzvereinbarung zwischen Freistaat Sachsen, Kulturraum, Landesbühnen Sachsen GmbH sowie der EPS GmbH

Orchester und Musik

Projektförderung

- professionelle Leitung des Projektes
- hohe künstlerische Qualität der Veranstaltungen
- Durchführung im Gebiet des Kulturraumes
- Konzertreihen mind. drei Konzerte
- Veranstaltungsreihen dürfen kommerzielle Veranstaltungen enthalten, sofern sie zur Querfinanzierung der restlichen defizitären Veranstaltungen beitragen und somit die Ausfinanzierung des Projektes sicherstellen
- Projektschwerpunkte bleiben weitestgehend bestehen

Musikschulen

Institutionelle Förderung

- Leistung von mind. 175 Jahreswochenstunden (Absenkung, bisher 200 JWS)
- mind. 65 Prozent „qualifizierte“ Lehrkräfte (Erhöhung, bisher 50 Prozent)
  - Ergänzung: Fort- und Weiterbildungsnachweis der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen
- Anzahl der Schüler, mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kulturraumes, dürfen 10 Prozent der Gesamtschülerzahl nicht überschreiten
- Einreichung Konzept
  (Leitbild und Mission, Curriculum und Unterrichtsangebote, pädagogische Ansätze, Bildung und Vermittlung, Finanzierung und Management, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung)

Projektförderung

- ausschließlich der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

Bildende Kunst

Institutionelle Förderung

- Leitung durch qualifiziertes Personal mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung
- Durchführung von Vermittlungsangeboten
- Einreichung eines Konzeptes
  (Leitbild und Mission, Programmgestaltung, Förderung zeitgenössischer Kunst, Bildung und Vermittlung, Finanzierung und Management, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung)
- Umsetzung nachhaltiger Kooperationen bzw. Vernetzungen

Projektförderung

- Schwerpunkte weitestgehend beibehalten
- Ermöglichung künstlerisches Laienschaffen
- Forderung der FAG zur Erhöhung des Maximalfördersatzes insbes. bei Katalogförderung sowie Projekten zur Nachlasspflege sowie Verringerung der Sitzgemeindebeteiligung

Bibliotheken und Literatur

(2. Befassung der FAG steht noch aus)

keine Institutionelle Förderung - da kommunal verantwortet und Aufgabe der Kommune zur Daseinsvorsorge

Projektförderung

- künftige Förderschwerpunkte
  - Projekte der Sprach- und Leseförderung
  - Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz
  - Projekte zur Literaturvermittlung
  - Medienbeschaffung in öffentlichen Bibliotheken
- Katalog an bisherigen Mindestvoraussetzungen wird weitestgehend aufgelöst, weiterhin Bestand haben:
  - gültige Satzung / Benutzungsordnung
  - professionelle Leitung des Projektes
  - öffentliche Zugänglichkeit

Bibliotheken und Literatur

(2. Befassung der FAG steht noch aus)

Projektförderung

- Bei einem Festhalten der Förderung von Medienbeschaffung muss von der FAG noch geklärt werden:
  - Flächenförderung vs. Leuchtturmförderung
  - Definition von Mindestvoraussetzungen, gekoppelt an Parametern wie z. B. Bestandsumsatz, Entleihungen, Medien pro Einwohner, Aktualisierungsrate o.ä.
  - Festlegung von Mindestöffnungszeiten (Bibliotheken in Grundzentren: mindestens 15 Stunden / Woche; Bibliotheken in Mittelzentren: mindestens 25 Stunden / Woche)

Kultur- und Kommunikationszentren

(2. Befassung der FAG steht noch aus)

Institutionelle Förderung

- Qualifizierte Leitung - bei fehlender fachlicher Ausbildung wird fundierte Berufserfahrung von mind. 3 Jahren in den letzten 5 Jahren anerkannt
- Anlehnung der Genres gemäß den Vorgaben in der Sparte Theater und darstellende Kunst
  - Darstellende Kunst (Musiktheater, Sprechtheater, Bühnentanz, Figurentheater)
  - Konzerte (klassische Konzerte, populäre Konzerte)
  - Kleinkunst (Lesungen, Soloprogramme, Programme in Kleinbesetzung)
- jedes Genre sollte in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtveranstaltungsanzahl vertreten sein
- Genreübergreifend sollten mindestens in Höhe von 20 Prozent der Gesamtveranstaltungsanzahl Amateur- und Jugendauftritte ermöglicht werden.
- Mindestens 50 Prozent müssen durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein.
- Mindestens 50 Prozent der stattfindenden Kulturveranstaltungen müssen in der Hauptspielstätte stattfinden.
- Es werden maximal zwei eintrittsfreie Veranstaltungen im Kalenderjahr als förderfähig anerkannt, sofern diese den o. g. Kriterien und Genres entsprechen.

Kultur- und Kommunikationszentren

(2. Befassung der FAG steht noch aus)

Institutionelle Förderung

- Definition von Veranstaltungsformaten, welche als nicht kulturell im Sinne der Kriterien eingestuft werden
  - Kino / Freilichtkino / Filmvorführung
  - Feste / Märkte
  - Festveranstaltungen (mit einem untergeordneten kulturellen Anteil)
  - Messen / Tagungen / Schulungen
  - Tanzveranstaltungen
  - Versammlungen / Sitzungen / Empfänge.
- Einreichung VA-Plan zum 30.09. des laufenden Jahres
- Sofern die vorbezeichneten Kriterien zum Spielplan nicht eingehalten werden, erfolgt eine anteilige Reduzierung der bewilligten Fördersumme in Abhängigkeit zum Grad der Verfehlung.

Soziokultur

Institutionelle Förderung

- Professionelle, hauptamtliche Leitung mit mindestens 0,5 VZÄ mit Abschluss oder Leitungserfahrung im Umfeld soziokultureller Arbeit (bisher 1,0 VZÄ)
- Einreichung Konzept
  (Leitbild und Mission, Programmgestaltung, Förderung kultureller Teilhabe, Bildung und Vermittlung, Finanzierung und Management, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung)

Projektförderung

- Mindestvoraussetzungen weitestgehend beibehalten

Strategiepapier zur Bewahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt im Kulturraum

Inhalte:

- Bekenntnis des Kulturraumes zu seinen bisherigen institutionellen Förderstrukturen
- Erstellung Bestandsverzeichnis geförderter Einrichtungen anlehnend an das erhebliche Interesse des Kulturraumes (ggf. auch Projekte mit großer Strahlkraft im Kulturraum)
- Verankerung „Omnibusprinzip“
- Vermeidung / Ausräumen von Doppelstrukturen
- ggf. Festlegung eines Zielprozentsatzes für den Anteil der Projektförderung im Kulturraum – aktuell 8,1 % (Finanzierung EPS ausgeklammert)
- Beschlussfassung im Sommer 2026

Danke, dass Sie sich für die Kultur stark machen – gemeinsam gestalten wir die Zukunft!